

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herr
Markus Stotter, BA
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.230.389

Ihr Zeichen: 4375/J-BR/2026

Wien, 12. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Thomas Karacsony, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2026 unter der Nr. **4375/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asbestbelastung in burgenländischen Steinbrüchen und deren Auswirkungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 5:

- Welche Kenntnisse hat Ihr Ressort über die aktuellen Asbestfunde und die damit verbundenen Messergebnisse zur Luftqualität in burgenländischen Steinbrüchen?
- Welche Unterschiede bestehen bei den unterschiedlichen methodischen Vorgehen zur Überprüfung der Asbestkonzentration hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit?
- Wann und in welcher Form wurde Ihr Ressort erstmals über die Asbestfunde in burgenländischen Steinbrüchen informiert?
 - a. Welche Maßnahmen wurden daraufhin auf Bundesebene eingeleitet?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wurde über die Asbestfunde in burgenländischen Steinbrüchen im Zuge der öffentlichen Berichterstattung Anfang Februar 2026 sowie im

Rahmen eines Austausches mit den zuständigen Stellen informiert. Die dem BMLUK vorliegenden Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	Steinbruch	Asbestgruppe	Asbestgehalte in Prozent
Oberpullendorf	Pilgersdorf	Chrysotil	5 bis 50
Oberwart	Bernstein	Chrysotil	5 bis 100
	Postmann (KG Glashütten bei Schlaining)	Chrysotil und Amphibol	10 bis 70
	Badersdorf	Chrysotil und Amphibol	2 bis 70

Hinsichtlich allenfalls seitens des Landes Burgenland durchgeführter Luftmessungen in diesem Zusammenhang liegen dem BMLUK keine Daten vor.

Aufgrund der festgestellten Asbestbelastung wurden die Betreiber der Steinbrüche in der Folge von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften per Mandatsbescheid zur unverzüglichen Einstellung des gesamten Gewinnungs-, Abbau- und Aufbereitungsbetriebes verpflichtet. Die Vollziehung der maßgeblichen Rechtsvorschriften obliegt dabei den Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Eine Zuständigkeit des BMLUK ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

Bezüglich der Frage zur Verlässlichkeit unterschiedlicher methodischer Ansätze zur Überprüfung von Asbestkonzentrationen ist entscheidend, welche Fragestellung beantwortet werden soll. Grundsätzlich ist zwischen Untersuchungen von Gesteinsproben und Messungen der Faserkonzentration in der Luft zu unterscheiden. Die Materialuntersuchungen dienen dem Nachweis der asbesthaltigen Bestandteile im Gestein, während Luftmessungen für die Beurteilung der Exposition von Personen gegenüber lungengängigen Fasern in der Atemluft relevant sind.

Zu den Fragen 2, 9 bis 11, 21 und 23:

- Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts ergriffen, um die Asbestbelastung in diesen Steinbrüchen zu überprüfen und zu bewerten?
- Inwiefern wurden die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeiter über die Asbestproblematik informiert und unterstützt?
- Welche wirtschaftlichen Auswirkungen haben die Schließungen der Steinbrüche auf die regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt?
- Gibt es Pläne, die betroffenen Regionen wirtschaftlich zu unterstützen oder alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen?
 - a. Wenn ja, welche?

- Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer in asbestbelasteten Bereichen zu verschärfen?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Wiederinbetriebnahme der geschlossenen Steinbrüche unter sicheren Bedingungen zu ermöglichen?

Die gegenständlichen Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des BMLUK. Die unmittelbare Überprüfung und Bewertung der konkreten Steinbrüche (Betrieb, Genehmigung, Probennahmen, Luftmessungen, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz) erfolgt in Anwendung des Mineralrohstoffgesetzes, welches in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) als Montanbehörde fällt, sowie der arbeitnehmerinnen- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften, welche im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) liegen.

Zu den Fragen 4, 6, 7, 12, 14 bis 16, 18 und 22:

- Gibt es bundesweite Standards oder Richtlinien für den Umgang mit natürlich vorkommendem Asbest in Gesteinen?
 - a. Wenn ja, welche?
- Wie bewertet Ihr Ressort die Forderung der Taskforce Burgenland nach Schließung der bestehenden Regelungslücken im Umgang mit asbesthaltigem Gestein?
- Gibt es eine einheitliche gesetzliche Regelung für den Umgang mit natürlich vorkommendem Asbest?
 - a. Wenn nein, welche Schritte plant Ihr Ressort, um eine solche zu schaffen?
- Wie wird sichergestellt, dass in Zukunft keine asbesthaltigen Materialien in den Verkehr gebracht werden?
 - a. Gibt es in dieser Hinsicht Hinweise auf Versorgungsengpässe bei mineralischen Rohstoffen?
- Gibt es Überlegungen, die Überwachung und Kontrolle von Steinbrüchen hinsichtlich Asbestbelastung zu intensivieren?
- Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Umgang mit der beschriebenen Asbestproblematik koordiniert?
- Welche Rolle spielt Ihr Ressort in der Taskforce Burgenland und wie wird die Zusammenarbeit gestaltet?
- Wie wird sichergestellt, dass zukünftige Bauprojekte nicht durch asbesthaltige Materialien gefährdet werden?

- Wie wird die Einhaltung von Sicherheitsstandards in Steinbrüchen hinsichtlich Asbestbelastung kontrolliert?

Die Fragen fallen überwiegend nicht in den Vollziehungsbereich des BMLUK. Bei Asbest handelt sich aufgrund der verschiedenen betroffenen Bereiche um eine Querschnittsmaterie. Es bestehen je nach fachlichem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerien bereits Rechtsinstrumente, um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in diesem Zusammenhang zu adressieren, dazu zählen das Mineralrohstoffgesetz, das Produktsicherheitsrecht, das Chemikalienrecht sowie arbeitnehmerinnen- und arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen.

Somit bestehen aus Sicht des BMLUK keine gesetzlichen Lücken in Bezug auf die Gewinnung, die Verwendung sowie das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Materialien.

Asbest ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) harmonisiert als krebserregend (Kategorie 1A) und organschädigend (STOT RE 1) eingestuft. Die klassischen Asbest-Mineralformen, wie sie auch im Burgenland natürlich vorkommen, fallen darunter. Für die Einstufung von Gemischen sind generische Konzentrationsgrenzen relevant (bei Karzinogenität Kategorie 1A/1B typischerweise 0,1 Masse-% als Schwelle zur Einstufung). Daraus folgt: Sofern die asbesthaltigen Gesteine als Stoffe/Gemische in Verkehr gebracht werden, muss deren Gefährlichkeit sichtbar kommuniziert werden. Die untersuchten Proben aus dem Burgenland wiesen Asbestgehalte deutlich über dem maßgeblichen Konzentrationsgrenzwert für Karzinogenität von 0,1 Masse-% auf.

Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ein harmonisiertes Verbot für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern sowie von Produkten, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde. Ausgenommen davon sind Produkte, die Asbestfasern unbeabsichtigt enthalten, etwa durch natürliche Vorkommen.

Es handelt sich bei abgebauten mineralischen Rohstoffen um Stoffe natürlichen Ursprungs, die nach Anhang V der REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommen sind, sofern sie nicht chemisch verändert sind. Für diese Stoffe ist kein Registrierungsossier mit Stoffidentitätsprofil (Zusammensetzung des Stoffes) nach der REACH-Verordnung erforderlich. Unabhängig davon können auch die generischen Beschränkungen des Anhang XVII der REACH-Verordnung Eintrag 28 für asbesthaltige Stoffe und Gemische relevant werden. Dieser Eintrag regelt den Verkauf an die breite Öffentlichkeit von krebserzeugenden Stoffen und Gemischen der Kategorie 1A und 1B, wenn die

maßgeblichen Konzentrationsgrenzen im Einzelfall überschritten werden (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung); es liegt daher auf der Hand, dass diese Einordnung bei naturbelassenen Materialien für die Vollzugspraxis herausfordernd ist – besonders wenn diese nach der REACH-Verordnung nicht registrierungspflichtig sind. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe solcher Stoffe und Gemische an gewerbliche Anwender im Rahmen dieses Eintrags erlaubt ist. Um in Zukunft auch natürlich vorkommenden Asbest unter der REACH-Verordnung zu regeln, gibt es auf EU Ebene Bestrebungen, den Eintrag 6. Anhang XVII der REACH-Verordnung entsprechend zu erweitern. Nationale Vorschriften, die von harmonisierten Regelungen, wie der REACH-Verordnung, abweichen, sind grundsätzlich unzulässig.

Festzuhalten ist auch, dass das österreichische Chemikaliengesetz 1996, das die flankierenden Durchsetzungsmaßnahmen für die REACH- und CLP-Verordnung festlegt, sich kompetenzrechtlich auf die Kompetenztatbestände „Handel, Gewerbe und Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und „Warenhandel mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) stützt. Das Chemikaliengesetz 1996 und die darauf beruhenden Verordnungen bieten daher keine rechtliche Handhabe, die „Gewinnung“ von asbesthaltigem Schotter zu regeln. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Angelegenheit der Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes, welches in die Zuständigkeit des BMF fällt.

Die Versagung oder mit allfälligen Auflagen verknüpfte Bewilligung des Abbaus (der Gewinnung) von asbesthaltigem Gesteinsmaterial obliegt der örtlich zuständigen burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der Taskforce Burgenland wird ergänzend festgehalten, dass diese eine Einrichtung des Landes Burgenland ist. Sie koordiniert die Zusammenarbeit von Bund, Bundesländern und Gemeinden in der gegenständlichen Thematik.

Zur Frage 8:

- Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur Harmonisierung von Umweltbewertungen bundesweit?

Aus chemikalienrechtlicher Sicht gibt es ausreichend harmonisierte Regelungen auf EU-Ebene (z.B. die REACH- und die CLP-Verordnung), die den Schutz von menschlicher Gesundheit und Umwelt vor den Risiken, die sich aus dem Umgang mit chemischen Stoffen ergeben, sicherstellen.

Zur Frage 13:

- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bevölkerung über die Risiken von Asbest und den Umgang damit aufzuklären?

Diesbezügliche Informationen erfolgen im Anlassfall durch die zuständigen Landesstellen.

Zur Frage 17:

- Gibt es internationale Beispiele für den Umgang mit natürlich vorkommendem Asbest, die als Vorbild für Österreich dienen könnten?

Nein, dazu ist mir nichts bekannt.

Zur Frage 19:

- Welche Forschungsvorhaben oder Studien sind geplant, um die Auswirkungen von natürlich vorkommendem Asbest auf Umwelt und Gesundheit besser zu verstehen?

Die Auswirkungen von Asbest auf die menschliche Gesundheit sind seit Jahrzehnten wissenschaftlich untersucht bzw. belegt und damit aus Sicht des BMLUK ausreichend erforscht.

Zur Frage 20:

- Wie wird die Entsorgung von asbesthaltigem Material aus den betroffenen Steinbrüchen geregelt?

Sobald die Materialien zu Abfall werden, ist die Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

